

Der Petent beehrte mit seiner Eingabe den Erlass einer Verordnung bezüglich des „Verbots der Symbole der Terrorgruppe ISIS bzw. IS“ bis zur Schaffung eines Bundesgesetzes.

Im Laufe des Petitionsverfahrens teilte das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mit, dass der Bundesinnenminister mit Verfügung vom 12. September 2014 ein Betätigungsverbot für den IS gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und § 18 Satz 2 des Vereinsgesetzes ausgesprochen hat. Damit sei es auch verboten, die Kennzeichen des IS öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellung zu verwenden. Das Verbot gelte bundesweit und somit auch für Rheinland-Pfalz.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz wurde in seiner Sitzung am 11.11.2014 davon unterrichtet, dass die Eingabe in sonstiger Weise ihre Erledigung gefunden hat.